

Datum: 27.10.2021

Az.: grue

## Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	24.11.2021
2.	Rat der Stadt Bergkamen	25.11.2021

### Betreff:

6. Änderungssatzung vom..... zur Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016

### Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung  Marc Alexander Ulrich Kämmerer und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung  Marquardt	Sachbearbeiterin  Grünwald	
--	----------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 6. Änderungssatzung vom.....zur  
Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen  
vom 16.12.2016, so wie sie als Anlage 1 beigefügt ist.

**Sachdarstellung:****A: Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührensätze****1. Entwicklung der Lippeverbandsumlage und der Abwasserabgabe**

## 1.1 Verbandsumlage

Für das Jahr 2022 rechnet der Lippeverband mit einer Umlage für die Stadt Bergkamen  
in Höhe von 5.202.759 €. Die Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist der  
Anlage 3 zu entnehmen.

Die Kosten gelten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Verbandsversammlung  
des Lippeverbandes.

## 1.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr leicht um rund 1 T€ gesunken.

**2. Öffentlicher Anteil**

Die Kosten für die Entwässerung der Gemeindestraßen werden aus dem städtischen  
Haushalt an den SEB beglichen und sind nicht Bestandteil der durch Gebühren zu  
deckenden Kosten.

Straßen NRW wird verursachergerecht für die Kosten der Oberflächenentwässerung der  
Bundes- und Landesstraßen veranlagt.

Für die Kreisstraßen auf dem Bergkamener Stadtgebiet wird der Kreis Unna zu  
Gebühren herangezogen.

**3. Auswirkungen des Kommunalabgabengesetzes auf die Kosten**

## 3.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen dienen als Basis die Anschaffungs-  
bzw. Herstellungskosten. Diese Kosten werden mit dem Baupreisindex für Ortskanäle  
NRW hochgerechnet.

Da der Jahresabschluss 2020 noch nicht fertiggestellt ist, wurde für die Ermittlung des Bestandes auf Basis des Standes 31.12.2019 hochgerechnet. Dies erfolgte 2020 bereits durch das Ingenieurbüro unter Berücksichtigung von einem Baupreisindex für 2020 von 3,4% sowie bedingt durch die auch weiterhin anhaltende gute Baukonjunktur von 3,0 % für 2021 und 2022.

Voraussichtliche Änderungen für 2020, 2021 und 2022 werden berücksichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden aus der laufenden Buchhaltung des SEB entnommen.

### 3.2 Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird von 4,90 % auf 4,50 % aufgrund des zur Zeit und auch künftig absehbaren niedrigen Zinsniveaus gesenkt und liegt somit unter dem von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendenden Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2022 in Höhe von 5,24 % bzw. 5,74 % (Einbeziehung eines Sicherheitszuschlages).

### 3.3 Über- und Unterdeckungen

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2020 liegt ebenfalls aufgrund von einer Überprüfung des Anlagevermögens noch nicht vor.

Demnach kann kein Überschuss aus dem Jahr 2020 eingestellt werden.

Da in der Kalkulation 2021 die Über- und Unterdeckungen der Jahre 2017-2019 berücksichtigt wurden, können keine weiteren Werte in die Kalkulation eingestellt werden.

#### 4. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ergeben sich für das Jahr 2022 folgende festzusetzende Gebührenansätze:

Gebührenart	2021	2022
Schmutzwasser	4,18 €/m <sup>3</sup>	4,24 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser	1,76 €/m <sup>2</sup>	1,81 €/m <sup>2</sup>
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	2,65 €/m <sup>3</sup>	2,59 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	1,40 €/m <sup>2</sup>	1,38 €/m <sup>2</sup>
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,53 €/m <sup>3</sup>	1,65 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser Lippeverband	0,36 €/m <sup>2</sup>	0,43 €/m <sup>2</sup>

Die Belastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes im Jahr 2022 im Bereich Schmutzwasserbeseitigung steigt um 10,80 €, im Bereich der Niederschlagsentwässerung erhöht sich die Belastung um 6,00 €.

#### 5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 107 Abs. 1 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Die als Anlage beigefügte tabellarische Form der Gebührenkalkulation ist dem Kontenrahmen nach NKF-Richtlinien angepasst. Dieses erleichtert die Ableitung der gebührenrelevanten Kosten aus dem Ergebnisplan des SEB.

Eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht in allen Fällen möglich. Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich daher als Maßstab die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 231.485 m.

Davon entfallen auf:

- reine Regenwasserkanäle	23.216 m
- reine Schmutzwasserkanäle	15.226 m
- Mischwasserkanäle	193.043 m

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge	
- der Niederschlagswasserkanäle von	119.737 m = 51,73 %
- der Schmutzwasserkanäle von	111.748 m = 48,27 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 51,73 % für Niederschlagswasser und 48,27 % für Schmutzwasser aufgeteilt.

Die kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle (Abschreibungen und Zinsen) werden nach einem Verhältnis 53,86 % für Schmutzwasser und 46,14 % für Niederschlagswasser aufgeteilt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 2013 neu ermittelt; diesem lag eine fiktive Kostenermittlung eines Schmutzwasser- und Niederschlagswassersystems anhand eines Mengenmodells zur Kostenberechnung zugrunde. Die Einheitspreise sowie Nebenleistungen wurden in den dem Modell zugrunde liegenden Preistabellen geprüft und verifiziert. Die Berechnung wurde auf der Grundlage des Kanalbestandes zum 31.12.2013 vorgenommen.

## **Ermittlung der Erlöse und Kosten**

### **5.1 Öffentliche rechtliche Leistungsentgelte**

Im Jahr 2022 wird beabsichtigt eine neue Verwaltungsgebühr für Leistungen im Rahmen der Grundstücksentwässerung einzuführen. Der Stadtbetrieb Entwässerung rechnet hierbei mit öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von ca.

5.000,00 €

### **5.2 Kostenerstattungen und –umlagen**

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bergbau an den Unterhaltungsarbeiten für funktionsgestörte Kanäle sowie für Pumpwerke und dafür neu eingestelltes Personal mit einem Betrag von 227.000,00 € beteiligt. Des Weiteren werden Erlöse in der Höhe von 5.000,00 € erwartet für Leistungen, die das Personal des SEB für die Stadt erbringt.

232.000,00 €

### **5.3 Sonstige ordentliche Erträge**

Der Stadtbetrieb Entwässerung rechnet mit sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von

100,00 €

Da keine Überdeckungen eingestellt werden können, handelt es sich nur um sonstige ordentliche Erträge von 100,00 €, welche erwartet werden.

#### 5.4 Aktivierte Eigenleistungen

Der Stadtbetrieb Entwässerung ist mit Personal ausgestattet, das nicht nur im Rahmen der laufenden Unterhaltungen des Kanalnetzes tätig ist, sondern auch die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen übernehmen. Daher sind die Personalkosten zuzügl. eines pauschalen Fertigungsgemeinkostenzuschlages in der Kalkulation gebührenmindernd zu berücksichtigen.

280.255,00 €

#### 5.5 Summe ordentliche Erträge

(Summe 5.1 bis 5.4)

517.355,00 €

#### 5.6 Personalaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Personalkosten der im SEB tätigen Mitarbeiter abzüglich der Personalkostenanteile, die anderen Gebühren (Klärschlamm) zuzuordnen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2022 sowie weitere Neueinstellungen gewerblicher Mitarbeiter für die Unterhaltung der Pumpwerke, die vollumfänglich durch die RAG AG erstattet werden.

803.135,00 €

#### 5.7 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

6.825.120,00 €

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

Kosten für die Kanalunterhaltung, Unterhaltung der Sonderbauwerke, Kanalreinigung, TV-Inspektionen, Inspektion lt. SÜWVO, Kanalvermessung sowie technische Kleinteile

810.000,00 €

Kosten für die Rufbereitschaft Kanal (120.000,00 €) sowie die Reinigung von fremdgestörten Kanälen (100.000,00 €). Berücksichtigt werden in der Kalkulation 2022 insgesamt

220.000,00 €

Kostenerstattungen an die Stadt Bergkamen  
Die Kostenerstattung teilt sich wie folgt auf:

- Personalleistungen im Rathaus (Erstellen der Bescheide, Einziehung Entwässerungsgebühren etc., sonstige Beratungsleistungen)

281.393,00 €

- Sachkosten für die Inanspruchnahme von z. B. Reinigungsleistungen, Heizkosten, Miete und Wartung der ADV-Anlage etc

73.428,00 €

- Inanspruchnahme von Baubetriebshofleistungen für die Instandsetzung und Pflege der Außenanlagen an den Bauwerken des SEB 1.000,00 €

-Sonstiger Betrieblicher Aufwand  
Hierunter fallen z. B. die Strom- und Wasserkosten Pumpwerke (70.000,00 €),  
Kosten Wartungsverträge (50.000,00 €),  
Kosten Archivierung (10.000,00 €),  
EDV-Kosten (10.000,00 €)  
Haltung und Reparaturen der Kfz (5.000,00 €),  
Unterhaltung SEB-Betriebsgebäude (20.000,00 €) sowie Sonstiges (3.000,00 €) 168.000,00 €

-Lippeverbandsumlage  
Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der Anlage 3 zu entnehmen. 5.202.759,00 €

-Abwasserabgabe  
Auch hier ist die Aufteilung der Anlage 3 zu entnehmen. 68.540,00 €

## **5.8 Kalkulatorische Abschreibungen 5.717.037,00 €**

Auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge:

Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird entsprechend der ortsspezifisch zu verteilenden Kostenanteilen am Mischsystem aufgeteilt; ebenso werden die Abschreibungen für das Betriebsgebäude (13.630,00 €), sonstiges Technisches Gerät (21.121,00 €) und die Kfz (14.205,00 €) aufgeteilt.

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser Abschreibungen in Höhe von 2.907.052,00 €  
- Niederschlagswasser Abschreibungen in Höhe von 2.797.371,00 €.

Für die Verwaltung (Büroeinrichtung, Software) des Stadtbetriebes werden Abschreibungen in Höhe von 12.614,00 € erwartet.

## **5.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen 554.253,00 €**

Diese teilen sich auf in

- Kosten für Gutachten und Beratung, Jahresabschlussprüfung, Beratung Wirtschaftsprüfer Erstellung Hydraulischer Leistungsnachweis, Überflutungsschutz, Betreuung Kanalkataster 395.000,00 €

- Sonstige Kosten  
Hierunter sind zusammengefasst die Kosten für Fortbildung, Arbeitsschutz, Fahrtkosten, Leasing, Mieten, Gestattungsverträge, Büromaterial, Versicherungsbeiträge etc. 159.253,00 €

**5.10 Summe ordentliche Aufwendungen** **13.899.545,00 €**  
(Summe 5.6 bis 5.9)

**5.11 Kosten der laufenden Verwaltungstätigkeit** **13.382.190,00 €**  
(Summe 5.9 ./ Summe 5.4)

**5.12 Kalkulatorische Zinsen** 4.552.023,00 €

Das durchschnittlich gebundene Kapital ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals.

Als durchschnittlich zu verzinsendes gebundenes Kapital verbleiben die Restbuchwerte

- für Mischwasserentsorgung	82.544.401,61 €	81,60 %
- für Schmutzwasserentsorgung	7.035.323,00 €	6,95 %
- für Niederschlagswasserentsorgung	11.511.491,00 €	11,38 %
- für Verwaltung	<u>68.840,00 €</u>	0,07 %
Gesamt:	101.156.055,61€	

Als kalkulatorischer Zinssatz werden 4,50 % berechnet.

Der o. g. Zinsbetrag wird nach den dargestellten Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Der sich für die Mischwasserentsorgung ergebende Zinsbetrag wird im Verhältnis der für den SEB ermittelten, ortsspezifischen Kostenteilungsschlüssel (fiktives Trennsystem – 2-Kanal-Methode) verteilt.

**5.13 Gesamtkosten** **17.934.212,00 €**

**5.14 Kostenstellenumlage** 862.003,00 €

Die unter Verwaltung ausgewiesenen Kosten werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt. Als Grundlage werden die Veranlagungen am Jahresanfang herangezogen.

**5.15 Öffentlicher Anteil**

2.022.512,00 €

Die o. a. Kosten enthalten auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer auszugleichen, sondern dem städt. Haushalt zuzuordnen sind.

Der Prozentsatz des Abzugsbetrages für den öffentlichen Anteil ergibt sich aus § 5 Abs. 4 dieser Satzung und ist anzuwenden auf die Kosten für Niederschlagsentwässerung Lippeverband und Kanalbetrieb, bereinigt um die Gewinn- und Verlustvorträge.

**5.15 Durch Gebühren zu deckende Kosten:****15.911.700,00 €****6. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen****6.1 Schmutzwasser**

- 6.1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 a) der Satzung) 2.342.366 m<sup>3</sup>
- 6.1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 b) der Satzung) 26.965 m<sup>3</sup>
- 6.1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 c) der Satzung) 3.664 m<sup>3</sup>

**6.2 Niederschlagswasser**

- 6.2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 a) der Satzung) 3.083.067 m<sup>2</sup>
- 6.2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 b) der Satzung) 219.462 m<sup>2</sup>
- 6.2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden  
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 5 c) der Satzung) 54.634 m<sup>2</sup>
- 6.2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze  
(§ 5 Abs. 4 der Satzung) 1.121.000 m<sup>2</sup>

## **B: Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe**

Nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 erhält die Stadt Bergkamen eine pauschale Zuweisung zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren in Höhe 410.151 €.

Dieser Betrag ist an die Bürger zurückzugeben, darf aber die betriebsnotwendigen Kosten für die Gebührenkalkulation der Folgejahre nicht vermindern, weil einerseits ggfs. ein anderer Personenkreis z. B. nach Eigentümerwechseln begünstigt wäre und andererseits die Möglichkeit eines Zuweisungserhalts für Folgejahre erschwert würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung in den §§ 4 Abs. 9 und 5 Abs. 6 wie nachfolgend aufgeführt zu ändern:

### **§ 4 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Die Abwassergebührenhilfe 2022 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme **in 2022**
- |   |        |
|---|--------|
| a. Je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 0,09 € |
| b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 0,06 € |
| c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 0,04 € |

### **§ 5 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Die Abwassergebührenhilfe 2022 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme **in 2022**
- |   |        |
|---|--------|
| a. Je m <sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1  | 0,06 € |
| b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1  | 0,04 € |
| c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,01 € |

Die Ermittlung des Gebührenerstattungsbetrages **2022** erfolgt nach folgenden Bedingungen: (Anlage 4)

1. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe erfolgt anhand der in der Kalkulation ausgewiesenen Gesamtkosten für Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe auf die unterschiedlichen Gebührentarife wird mit Hilfe der in der Kalkulation 2022 enthaltenen Mengen bzw. Flächen ermittelt.

Für einen Musterhaushalt mit vier Personen bei einer Schmutzwassermenge von 180 m<sup>3</sup> und einer befestigten Fläche von 120 m<sup>2</sup> ergibt sich insgesamt eine Erstattung von 23,40 € für 2022.

### **C: Sachdarstellung zur Einfügung eines neuen Absatzes 2 c) in § 4**

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, wobei grundsätzlich der Frischwasserbezug des Vorjahres die Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr nach Verbrauch bildet. Bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraumes liegt noch kein Echtwert für den Frischwasserbezug vor, so dass die Berechnungsgrundlage bis zur Mitteilung eines ersten tatsächlichen Verbrauchs geschätzt werden kann. Sobald diese Mitteilung vorliegt, wird der Schätzwert durch den Erfahrungswert ersetzt. Mit § 4 Abs. 7 wird dieses Verfahren lediglich für landwirtschaftliche Betriebe geregelt, so dass die Verwaltung vorschlägt, mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 c) die fehlende Klarstellung dieses Verfahrens für alle Gebührenpflichtigen nachzuholen und in § 4 Absatz 2 den Punkt c) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

c) Wird ein Grundstück neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (z. B. Neubauten), so werden die Abwassergebühren für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt. Es wird von einem jährlichen Schätzwert von 45 m<sup>3</sup> pro Person ausgegangen. Sobald der erste tatsächliche Verbrauch für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegt, wird der Schätzwert für die ersten drei Erhebungszeiträume durch einen Erfahrungswert ersetzt, wenn der Wert plausibel erscheint. Mehrbeträge werden dann nachgefordert bzw. Minderbeträge werden erstattet. Vorstehende Regelung gilt auch bei Eigentumswechsel, wenn eine vollständige Veränderung der Bewohner bzw. Nutzer erfolgt. Der Erfahrungswert wird ermittelt durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäude und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.

**D: Sachdarstellung zur Änderung der Bußgeld-Vorschriften**

Mit Beschluss des Artikel-Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts am 29.04.2021 wurde durch Artikel 1 das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016 geändert. Damit wurde in § 123 Abs. 4 LWG NRW der weggefallene § 161 a LWG NRW a. F. wieder eingeführt, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können.